

§ 6

Der Leiter der Vertragsschiedsstelle leitet die gesamte Tätigkeit der Vertragsschiedsstelle im Bereich des betreffenden Organs. Er ist dem Leiter dieses Organs hierfür verantwortlich.

§ 7

Zur Entscheidung von Streitfällen sind berechtigt:

1. der Vorsitzende des Zentralen Staatlichen Vertragsgerichtes und sein Stellvertreter in allen Verfahren;
2. in Verfahren vor dem Zentralen Staatlichen Vertragsgericht die Gruppenleiter und sonstige vom Vorsitzenden des Zentralen Staatlichen Vertragsgerichtes beauftragte Mitarbeiter;
3. in Verfahren vor dem Bezirksvertragsgericht der Leiter des Bezirksvertragsgerichtes, sein Stellvertreter, die Gruppenleiter und sonstige vom Leiter beauftragte Mitarbeiter;
4. in Verfahren vor der Vertragsschiedsstelle der Leiter der Vertragsschiedsstelle und die von dem Leiter des betreffenden staatlichen Organs oder dem Vorsitzenden des Zentralvorstandes des betreffenden Verbandes (§ 1 Abs. 2) beauftragten Mitarbeiter.

§ 8

(1) Als Schiedsrichter sollen Werkstätige aus der sozialistischen Wirtschaft, insbesondere Arbeiter, Brigadiere, Meister, Techniker und Ökonomen, ferner Mitarbeiter aus der staatlichen Verwaltung, aus sozialistischen Genossenschaften und ihren Verbänden sowie Mitarbeiter wissenschaftlicher und anderer Institutionen ernannt werden und tätig sein.

(2) Schiedsrichter, die bei den Verhandlungen des Staatlichen Vertragsgerichtes mitwirken, sind durch den Vorsitzenden des Zentralen Staatlichen Vertragsgerichtes, die Leiter der Bezirksvertragsgerichte oder die Leiter der Vertragsschiedsstellen im Einvernehmen mit dem Leiter und der Gewerkschaftsleitung des jeweiligen Betriebes oder Organs gemäß Abs. 1 zu ernennen,

ZWEITER TEIL

Tätigkeitsbereich des Staatlichen Vertragsgerichtes*

§ 9

(i) Das Staatliche Vertragsgericht entscheidet, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen etwas anderes vorschreiben, über Streitigkeiten aus wechselseitigen Beziehungen zwischen den im § 2 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) genannten Betrieben und Organisationen, wenn die wechselseitigen Beziehungen zum Gegenstand haben:

1. die Lieferung und Abnahme von Erzeugnissen;
2. die Herstellung und Abnahme von Werken;
3. die Anforderung und Bereitstellung von Transportraum;
4. Kredit;
5. Dienstleistungen, Personenbeförderung, Miete, Verwahrung, Auftrag und Geschäftsführung ohne Auftrag, soweit sie unmittelbar der Durchführung der Wirtschafts- und Finanzpläne dienen.

(2) Das Staatliche Vertragsgericht entscheidet über Forderungen aus ungerechtfertigter Bereicherung, soweit sie im Zusammenhang mit den im Abs. 1 genannten wechselseitigen Beziehungen stehen.

(3) Das Staatliche Vertragsgericht entscheidet über Streitigkeiten, die bei der Durchführung und der Änderung von Globalverträgen entstehen.

(4) Das Staatliche Vertragsgericht entscheidet ferner über Streitigkeiten, für die es durch besondere gesetzliche Bestimmungen für zuständig erklärt wird.

§ 10

Das Staatliche Vertragsgericht kontrolliert auch außerhalb seiner Spruchfähigkeit die Anwendung des Vertragssystems und die Einhaltung der Vertragsdisziplin auf der Grundlage des Vertragsgesetzes. Dies kann insbesondere durch Teilnahme an Brigadeeinsätzen, ökonomischen Konferenzen und Betriebsvergleichen und durch die Auswertung der Ergebnisse von Analysen erfolgen.

§ 11

(1) Das Staatliche Vertragsgericht kann zum Zwecke der Herbeiführung eines den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden vertragsmäßigen Zustandes auch ohne Antrag eines Partners ein Verfahren einleiten, insbesondere wenn

1. Verträge nicht oder nicht rechtzeitig abgeschlossen werden;
2. ein Vertragspartner es gesetzwidrig unterläßt, Vertragsstrafe zu fordern;
3. ein abgeschlossener Vertrag nicht oder nicht mehr den staatlichen Aufgaben entspricht oder mit gesetzlichen Bestimmungen oder für die Vertragspartner verbindlichen Anweisungen nicht in Einklang steht oder andere wesentliche Mängel hat.

(2) Das Staatliche Vertragsgericht kann auch ohne Antrag ein Verfahren zur Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der Verantwortlichkeit für Vertragsverletzungen durchführen;

§ 1a

(1) Das Staatliche Vertragsgericht ist berechtigt, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, alle für seine Tätigkeit notwendigen Unterlagen, Auskünfte und Gutachten zu fordern und Unterlagen einzusehen, insbesondere von sozialistischen Betrieben und anderen Vertragspflichtigen, von Organen der staatlichen Verwaltung, von zentralen Institutionen und Verbänden sozialistischer Genossenschaften.

(2) im Bereich des Ministeriums für Nationale Verteidigung, des Ministeriums für Staatssicherheit und des Ministeriums des Innern entscheidet über die Vorlage von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften, soweit hierdurch Fragen bewaffneter Organe berührt werden, der jeweils zuständige Minister.

§ 13

(1) Stellt das Staatliche Vertragsgericht bei seiner Tätigkeit eine Gefährdung oder Verletzung der Vertragsdisziplin oder wesentliche Mängel im Vertragssystem fest, so hat es die zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung bzw. die Räte der Bezirke